

Stadtbauamt Wildberg
Marktstraße 1

72218 Wildberg

Datum
05.09.2019

Gewerbegebiet Firma Köhler in Sulz

hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Gegenstand der Prüfung sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV, Vogelschutzrichtlinie Anhang I) sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung. Geprüft wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten sind.

Vorhaben

Es werden zwei Varianten der Erweiterung des Geländes der Firma Köhler und einer geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet untersucht. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Strukturen beschrieben und gewürdigt.

Artenschutzrelevante Habitatstrukturen

Grünland:

Das Grünland wird wenig intensiv genutzt, westlich der Wettegasse als Mähwiese, östlich als Weide. Artenreiche Mähwiesen sind im Bereich der Planung nicht ausgebildet. Auf einzelnen Parzellen findet sich Gartenland und einzelne Obstbäume.

FFH-Gebiet, FFH-Grünland

Ein Teil der Planungsflächen östlich der Wettegasse liegen im FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ (Abb 1). Allerdings handelt es sich beim Grünland nicht um den geschützten Lebensraumtyp 6510 einer Mageren Flachlandmähwiese. Lediglich im östlich anschließenden Hangbereich grenzt geschütztes Grünland an.

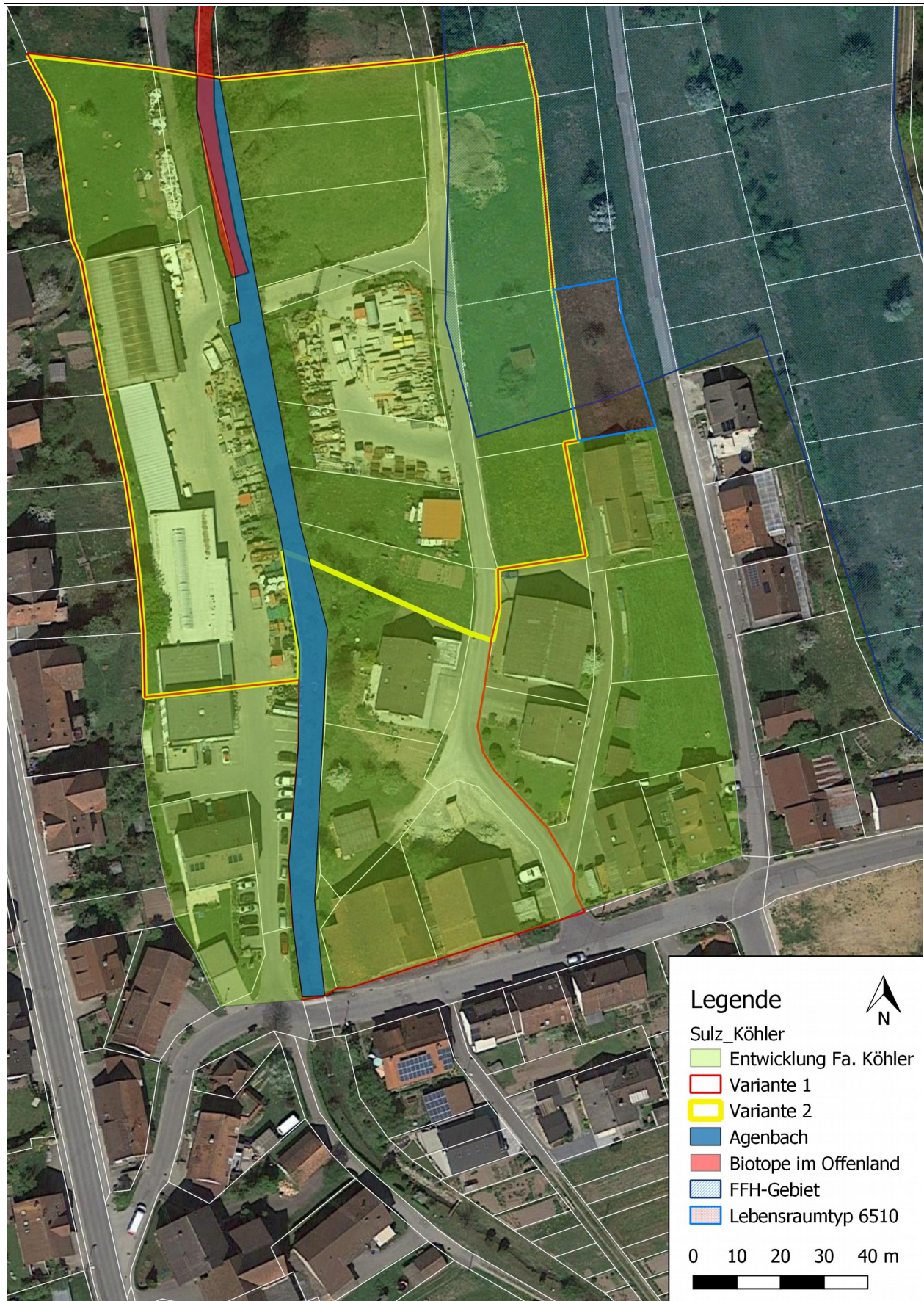


Abb 1: Bereich Gewerbegebiet Firma Köhler mit artenschutzrelevanten Flächen

Agenbach

Der Agenbach ist mit seinem gestreckten Verlauf und Uferbefestigungen im Bereich der bestehenden Bebauung wenig naturnah erhalten. Allerdings haben sich im Bachbett naturnahe Kalk-Sinterablagerungen gebildet und der Bach wird von einer Gehölzgalerie begleitet, im Süden als kurz gepflegter Gehölzsaum, in der Nordhälfte mit starken Erlen, Baumweiden und Pappeln. Ganz im Norden ist der Bach naturnah erhalten und als geschütztes Biotop kartiert (Bachlauf N Sulz, Biotop 7318-235-0676).

Gebäudebestand:

Relevanz für den Artenschutz haben die beiden Scheunen im Süden an der Wettegasse Nr. 13 und 15. Beide Scheunen weisen Einflugöffnungen und Nischen für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung und Anregungen zur Minderung

Für den Artenschutz sind der Bachlauf und die bachbegleitenden Gehölze als lineares Grünband zu erhalten und bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Für Vögel und Fledermäuse ist dieser Bereich als Nahrungshabitat von Bedeutung.

Die Ziele des FFH-Gebiets werden durch die Planung nicht wesentlich berührt. Es handelt sich bei dem Grünland innerhalb der Planfläche um keinen geschützten Wiesen-Lebensraumtyp. Der im Osten angrenzende Hangbereich mit einer artenreichen Mageren Flachlandmähwiese im Südteil (Lebensraumtyp 6510) wird von der baulichen Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt. Die aktuelle Nutzung als Weide ist auf Dauer wenig geeignet, den Artenreichtum zu erhalten. Als Ausgleich für den Eingriff könnte festgesetzt werden, künftig den gesamten Hangbereich als extensive Mähwiese mit Nachweide zu nutzen und das Mähgut abzufahren. Diese Maßnahme ist im Sinne der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets.

Aus Sicht des Artenschutzes stellt Variante 2 den geringeren Eingriff dar, da die beiden Scheunen im Süden und umgebende Garten- und Streuobstflächen vorerst erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist jedoch ausgleichbar.

Die Übersichts-Begehung im Plangebiet ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Pflanzen- oder Tierarten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gegebenenfalls zum Abriss vorgesehene Scheunen (Wettegasse 13 und 15) im Sommerhalbjahr von Fledermaus- oder Vogelarten genutzt werden.

Vor Abrissarbeiten ist deshalb zu prüfen, ob Fledermäuse oder Vögel die Gebäude nutzen. Es wird vorgeschlagen, die Abrissarbeiten in der Zeit von Anfang November bis Ende März durchzuführen.

Fazit

Bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen und den Anregungen zur Minderung des Eingriffs ist nicht zu erwarten, dass durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung im Bereich der Firma Köhler besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

Sommenhardt, 05.09.2019



Dr. Karl-Eugen Schroth